



Geschäftszeichen: **D124704/12092024**

Bearbeiter: AL. Josef Rabeder

Tel.: +43 (0) 7277/2255-21

Fax: +43 (0) 7277/2255-30

e-mail: j.rabeder@waizenkirchen.ooe.gv.at

Waizenkirchen, am 12.12.2024

Abänderung der Altenheimgebührenordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Waizenkirchen hat in seiner Sitzung am 12.12.2024 die Heimbewohngebührenordnung abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Heimbewohngebührenordnung

§ 1

Entgelte, Entgelte für Wohnen und Verpflegung und Pflegezuschlag

1. Entgelte

- a) Für jeden im Alten- und Pflegeheim Waizenkirchen zugebrachten Kalendertag (Bewohntag) haben die Heimbewohner ein Entgelt nach den im Entgelttarif jeweils festgesetzten Beträgen zu entrichten.
- b) Das Entgelt setzt sich zusammen aus dem Entgelt für Wohnen und Verpflegung gem. § 2 der Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung in der Fassung LGBl. Nr. 83/2020, i.d.g.F- und dem Pflegezuschlag für Betreuungs- und Pflegeleistungen gemäß § 26 Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung i.d.g.F. - im Folgenden kurz Pflegezuschlag.
- c) Der Bewohntag beginnt mit 00.00 Uhr und endet mit 24.00 Uhr
- d) Zu- und Abgangstage sind als volle Tage zu rechnen. Ebenso die Tage des Beginnes und Endes einer Abwesenheit, wenn auch nur eine Mahlzeit verabreicht wird.

2. Entgelte für Wohnen und Verpflegung

Das Entgelt für Wohnen und Verpflegung gemäß § 2 Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung ist von allen Bewohnern für jeden im Alten- und Pflegeheim Waizenkirchen zugebrachten Kalendertag (Bewohntag) nach dem im Entgelttarif jeweils festgesetzten Betrag der entsprechenden Zimmerkategorie zu entrichten.

3. Pflegezuschlag

Unbeschadet des § 26 Abs. 3 und 4 der Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung ist Grundlage für den zu entrichtenden Pflegezuschlag die jeweilige Einstufung des Heimbewohners nach den Pflegegeldgesetzen des Bundes oder nach einer sonstigen gleichartigen Vorschrift und der hierzu ergangenen jeweiligen Einstufungsverordnungen.

Der Pflegezuschlag beträgt monatlich

A. in der Stufe 1 und 2:

den um das nach den Pflegegeldgesetzen jeweils zustehende Taschengeld verminderten Betrages,

B. in den Stufen 3 bis 7:

80 % des Betrages der jeweiligen Pflegegeldstufe jeweils zuzüglich allfälliger Ausgleichszahlungen nach den Pflegegeldgesetzen.

§ 2

Rückvergütung bei Abwesenheit

1. Für die Dauer einer gerechtfertigten und gemeldeten Abwesenheit wird dem Heimbewohner der auf die Verpflegung entfallende Anteil des Entgeltes für Wohnen und Verpflegung zurückbezahlt. Bei tageweiser Verrechnung beträgt der Pflegezuschlag 1/30 des Monatsbetrages.
2. Eine Rückvergütung kommt nur für höchstens vier Wochen (28 Tage) ab dem 3. Abwesenheitstag, sowie für die gesamte Dauer eines Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes in Betracht.
3. Im Vorhinein verrechnete Pflegezuschläge werden bei einer gerechtfertigten und gemeldeten Abwesenheit ab dem ersten Tag rückvergütet.
4. Die Rückvergütung des Verpflegungskostenanteiles, des Pflegezuschlages erfolgt jeweils bei der Abrechnung am nächstfolgenden Monatsersten.

§ 3

Vergütung von Sonderleistungen

Die Kosten der Errichtung und Betriebes eines privaten Telefonanschlusses trägt der Heimbewohner. Von der separaten Einhebung von Gebühren für Sonderleistungen (Betrieb eines Rundfunk- oder Fernsehgerätes usw.) wird Abstand genommen. Diese Sonderleistungen sind im Entgelt für Wohnen und Verpflegung berücksichtigt.

§ 4

Zimmer-(Betten)-Freihalteentgelt

1. Das Freihalteentgelt ist für jene Kalendertage zu entrichten, an denen der Bewohner von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr nicht anwesend ist (z.B. wegen verspätetem Eintritt, Urlaub, Krankheit usw.) (=Abwesenheitstage).
2. Das Freihalteentgelt ist pro Tag mit dem vollen Satz des Entgeltes für Wohnen und Verpflegung abzüglich des Verpflegungskostenanteiles zu berechnen. Ein eventueller Pflegezuschlag ist nur abzuziehen, wenn der Anspruch auf Pflegegeld im Sinne der Pflegegeldgesetze des Bundes und der Länder ruht.

§ 5

Vorschreibungsgrundlagen

1. Die Heimbewohner bzw. deren gesetzliche Vertreter sind verpflichtet, alle für die Vorschreibung und Hereinbringung der im Rahmen dieser Gebührenordnung festgesetzten finanziellen Leistungen notwendigen Daten über Aufforderung bekanntzugeben, und erforderlichenfalls durch geeignete Urkunden nachzuweisen.
2. Sämtliche Änderungen, soweit sie sich auf die Höhe der Vorschreibung der finanziellen Leistungen auswirken, sind der Heimleitung von den Heimbewohnern oder deren gesetzlichen Vertretern unverzüglich bekanntzugeben.

§ 6 Entgelttarife

1. Entgelt für Wohnen und Verpflegung gem. § 2 der OÖ. Alten- und Pflegeheimverordnung (i. d.g.F.) inkl. 10 % Ust.

täglich

.....Ein-Personen-Wohneinheit	€ 168,00
.....Kurzzeitwohnen für Bewohner aus dem Bezirk Grieskirchen	€ 152,60

2. Pflegezuschlag gem. § 26 der OÖ. Alten- und Pflegeheimverordnung (i.d.g.F.)

Unbeschadet des § 26 Abs. 3 u. 4 OÖ. Alten- und Pflegeheimverordnung ist Grundlage für den zu entrichtenden Zuschlag die jeweilige Einstufung des Heimbewohners in einer Pflegestufe nach dem Bundespflegegeldgesetz oder dem jeweiligen Landes-Pflegegeldgesetz und der hierzu ergangenen jeweiligen Einstufungsverordnungen.

Der Pflegezuschlag beträgt monatlich

a) in der Stufe 1 und 2: den um das nach den Pflegegeldgesetzen jeweils zustehende Taschengeld verminderten Betrag zuzüglich 10 % USt.

b) in der Stufe 3 bis 7: 80 % des Betrages der jeweiligen Stufe zuzüglich 10% USt., jeweils zuzüglich allfälliger Ausgleichszulagen nach den Pflegegeldgesetzen.

Die Höhe des Pflegegeldzuschlages beträgt demnach (vorläufig) derzeit:

Beträge in Klammer sind exkl. Umsatzsteuer.

	monatlich	täglich
In der Stufe 1	Euro (143,10) 157,41	Euro (4,77) 5,25
In der Stufe 2	Euro (296,24) 325,86	Euro (9,87) 10,86
In der Stufe 3	Euro (461,60) 507,76	Euro (15,39) 16,93
In der Stufe 4	Euro (692,16) 761,38	Euro (23,07) 25,38
In der Stufe 5	Euro (940,00) 1.034,00	Euro (31,33) 34,46
In der Stufe 6	Euro (1.312,96) 1.444,26	Euro (43,77) 48,15
In der Stufe 7	Euro (1.725,28) 1.897,81	Euro (57,51) 63,26

3. Verpflegungskostenanteil – Ermäßigung im Falle von Abwesenheiten:

Für die Dauer von Abwesenheiten vermindern sich die gemäß § 6 Abs.1 festgesetzten Heimentgelte je Abwesenheitstag (0.00 bis 24.00 Uhr) um täglich € 3,40 inkl. USt.

4. Zimmer- (Betten-) freihalteentgelt:

Das Freihalteentgelt ist pro Kalendertag mit dem vollen Satz des Entgeltes für Wohnen und Verpflegung abzüglich des Verpflegungskostenanteiles laut Punkt 3. zu berechnen. Ein eventueller Pflegezuschlag ist nur abzuziehen, wenn der Anspruch auf Pflegegeld im Sinne der Pflegegeldgesetze des Bundes und der Länder ruht.

6. Entgelt für Verpflegung des Personals:

Zur Verrechnung gelangt der Verpflegungskostenersatz des Amtes der OÖ. Landesregierung.

7. Sonstiges:

Außertourliche Reinigungsarbeiten, Desinfektion, Malerarbeiten bei Übersiedlungen, Kündigungen, Schlüsselverlust usw. werden nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

8. Kurzzeitpflege:

Von Personen, die nur vorübergehend bis zu höchstens drei Monaten im Alten- und Pflegeheim Waizenkirchen untergebracht sind und einer Betreuung und Pflege bedürfen, wird zusätzlich zum Entgelt für Wohnen und Verpflegung der Pflegezuschlag nach Maßgabe des § 1 P.3. eingehoben. Zu- und Abgangstag sind als volle Bewohntage zu rechnen.

Für Bewohner aus dem Bezirk Grieskirchen kommt ein verminderter Tagsatz gemäß § 6 P.1 zur Verrechnung.

9. Tagesbetreuung:

Die integrative Tagesbetreuung beinhaltet die volle Verpflegung, Betreuung und Pflege und dient als Entlastung für betreuende Angehörige.

Ganztagesbetreuung (9 Stunden): € 60,00 inkl. 10 % USt.

Halbtagesbetreuung (4,5 Stunden): € 30,00 inkl. 10 % USt.

§ 7

Gebühren für Verpflegung an andere Personen

Die Gebühren für die Verpflegung von anderen Personen sind durch einen eigenen Gemeinderatsbeschluss festzulegen.

§ 8

Einbringung der Entgelte

Die Vorschreibung der nach der geltenden Gebührenordnung durch die Heimleitung errechneten Kosten erfolgt monatlich im Vorhinein gegen nachträgliche Abrechnung. Das Entgelt wird von den Selbstzahlern durch die Amtskasse vom Pensionskonto der Heimbewohner mittels Abbuchungsauftrag eingezogen.

Bei Heimbewohnern, deren Kosten für den Heimaufenthalt teilweise aus Mitteln der Sozialhilfe getragen werden, erfolgt die Verrechnung direkt mit dem Sozialhilfeträger.

§ 9
Schlussbestimmung

Die Heimbgebührenordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Beschluss des Gemeinderates vom 14.12.2023 beschlossene Heimbgebührenordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'F' followed by a horizontal line and a wavy line.

(Fabian Grüneis)

Angeschlagen am:

Abgenommen am: